

VERORDNUNG (EG) Nr. 1442/98 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1998

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates
vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktions-
programmen der Mitgliedstaaten im Bereich der
Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung
Garantie ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1780/97 der
Kommission ⁽²⁾ mit Durchführungsvorschriften zu der
Verordnung (EG) Nr. 723/97, insbesondere auf Artikel 3,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/97 beteiligt
sich die Gemeinschaft an Kosten, die den Mitgliedstaaten
für die Durchführung von Aktionsprogrammen gemäß
neuen Gemeinschaftsaufgaben entstehen. Nach Artikel 4
Absatz 2 derselben Verordnung bestimmt die Kom-
mission den Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der
Gemeinschaft nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses
unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel auf der
Grundlage der einzelstaatlichen Angaben. Der betreffende

Betrag wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr.
1780/97 gewährt. Die beteiligten Mitgliedstaaten haben
der Kommission die für 1998 erforderlichen Angaben
übermittelt.

Der EAGFL-Ausschuß wurde zu den im Anhang festge-
setzten Höchstbeträgen gehört —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der finanziellen Beteiligung der
Gemeinschaft an Kosten, die den beteiligten Mitglied-
staaten für die Durchführung von Aktionsprogrammen
im Bereich der Kontrolle der Ausgaben der Abteilung
Garantie des EAGFL gemäß Verordnung (EG) Nr. 723/97
entstehen, sind für 1998, ausgedrückt in Landeswährung,
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 25. 4. 1997, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 252 vom 16. 9. 1997, S. 20.

ANHANG

Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für das Jahr 1998 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 737/97

Mitgliedstaat	Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Landeswährung
Belgien	20 329 594 BEF
Deutschland	3 061 159 DEM
Griechenland	426 979 666 GRD
Spanien	442 328 190 ESP
Frankreich	14 308 361 FRF
Irland	616 127 IEP
Italien	5 595 886 420 ITL
Luxemburg	3 375 000 LUF
Niederlande	1 311 156 NLG
Vereinigtes Königreich	1 021 615 GBP
Österreich	8 802 000 ATS
Finnland	977 500 FIM
Schweden	825 000 SEK